



Mainz, 5. April 2022

Stellungnahme MWBO für Psychotherapeut*innen

- Zweites Stellungnahmeverfahren zur Regelung von Psychotherapieverfahren als Bereichsweiterbildungen in Abschnitt D

Die Arbeitsgemeinschaft Psychodynamischer Professorinnen und Professoren begrüßt die Weiterentwicklung der Anforderungen an die Qualifizierung in den Psychotherapieverfahren. Insbesondere die Verbesserungen in Bezug auf gegenseitige Anerkennung in der Zusatzweiterbildung in den Bereichen AP und TP ist ein wichtiger Schritt nach vorne. Klärungsbedarf besteht aus unserer Perspektive jedoch insbesondere an zwei Stellen. Wir beschreiben dies hier exemplarisch für den Bereich der Erwachsenen. Für den Bereich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2021.

1. Wir sehen weiterhin Bedarf bei den Anforderungen an die Behandlungen in der Gebietsweiterbildung im Bereich der AP. Hier sind aktuell, zusätzlich zu kürzeren Therapien, „2 Behandlungen mit mindesten 250 Stunden“ vorgesehen.

Wir halten dies, zusätzlich zu den von in unserer ersten Stellungnahme vom 12.10.2021 genannten Gründen, weiterhin für problematisch und schlagen daher immer noch vor, die Langzeittherapie in 2 Behandlungen von jeweils mindestens 170 Stunden zu verankern.

Begründung:

Bei 2 x 250 Stunden würde die Versorgungsrealität nicht abgebildet. Beispielsweise lag in einer Studie von Mittermeier (2014, <http://www.thorwart-online.de/DGPT%20MR%202014%20KBV-Studie%204-2014.pdf>, hier insbesondere S. 12) der Anteil derjenigen Patient*innen, die innerhalb einer AP länger als 240 Stunden behandelt wurden, unter 10 Prozent. Zudem würde die Weiterbildung die Kompetenzentwicklung für den Einsatz

kürzerer ambulanter Therapien vernachlässigen, wenn über 83 Prozent der vorgeschriebenen Behandlungsstunden Therapien sind, die faktisch beinahe eine Kontingentausschöpfung beinhalten.

Bei 2 x 250 Stunden ist der Abschluss der Weiterbildung gefährdet. Nicht jede Behandlung im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen kann im vollen beantragten Stundenkontingent abgeschlossen werden, so dass zukünftige Weiterbildungsteilnehmende, um ihren Abschluss nicht zu gefährden, mehr als 2 Patient*innen in Therapien von mehr als 250 Stunden einschließen müssen. Dies bedeutet zudem eine klare Abhängigkeit der Weiterbildungsteilnehmenden von ihren Patient*innen, die nämlich in der Behandlung bleiben müssen, damit Erstere Psychotherapeut*innen werden müssen. Dies widerspricht nicht zuletzt zentralen psychoanalytischen Grundprinzipien der Behandlung und Beziehungsgestaltung.

2. Zudem wird für die Selbsterfahrung eine Mindestanforderung von insgesamt 330 Stunden (250 Stunden Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung) vorgeschlagen. Wir empfehlen weiterhin, dies auf insgesamt 200 Stunden (120 Stunden im Einzelsetting, 80 Stunden in der Gruppe) festzuschreiben.

Uns ist keine Studie bekannt, die nachvollziehbar belegt, dass Selbsterfahrung im geforderten Umfang eine notwendige Voraussetzung im Sinne einer Mindestanforderung für die Entwicklung von analytischen Behandlungskompetenzen darstellt. Allerdings kann eine sehr lange und hochfrequente Selbsterfahrung dazu beitragen, dass die Weiterbildung nicht in der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann, so dass eine wissenschaftliche Karriere deutlich erschwert wird, und dass Lebensentscheidungen, wie etwas Umzüge oder Familiengründungen, von der Weiterbildung nachhaltig beeinflusst werden.

In Bezug auf den Regelungsentwurf zur Bereichsweiterbildung empfehlen wir dementsprechend eine Anpassung der Zahlen.

AP hat als Verfahren einen wichtigen Stellenwert in der ambulanten Patient*innenversorgung. Wenn aufgrund zu strenger Vorgaben in der kommenden Weiterbildung die Wahrscheinlichkeit weiter herabgesetzt wird, dass genügend Menschen die zugehörige Qualifikation erwerben, so dass kaum noch entsprechende Versorgungsangebote bereitgestellt werden können, befürchten wir zudem langfristig eine eklatante Versorgungslücke für diejenigen Menschen, die eine analytische Langzeitbehandlung dringend benötigen. Aus

unserer speziellen Perspektive als Professorinnen und Professoren sowie an Hochschulen tätigen Personen anderer Berufsgruppen sehen wir zudem die Möglichkeit einer universitären beruflichen Entwicklung deutlich gefährdet und plädieren daher, wie in unserer letzten Stellungnahme, für eine Anpassung der Mindestanforderungen speziell in der AP im oben genannten Sinne.

Mit Dank und freundlichen Grüßen, für die AGPPP

PD Dr. Udo Porsch Prof. Dr. Susanne Singer Prof. Dr. Johannes Ehrental